

1. Änderungsvereinbarung
zum
Vertrag nach § 140a SGB V
für Leistungen im Rahmen einer augenärztlichen Vorsorge- und
Früherkennungsuntersuchung bei Kleinkindern/Kindern

zwischen der

IKK Brandenburg und Berlin
Ziolkowskistraße 6
14480 Potsdam

- nachfolgend IKK BB genannt -

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
Masurenallee 6A
14057 Berlin

- nachfolgend KV Berlin genannt –

Der Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung einer augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung bei Kleinkindern/Kindern im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in der Fassung vom 29.11.2012 wird mit Wirkung zum 01.01.2025 wie folgt geändert:

- 1. Die Gesetzesgrundlage des Vertrages wird entsprechend der Forderung des Gesetzgebers zur Ersetzung oder Beendigung der Verträge, die noch auf § 73c SGB V a.F. beruhen, durch das Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung (GPVG) ohne weitergehende inhaltliche Änderung angepasst. Der Vertrag beruht statt bislang auf § 73c SGB V a.F. nunmehr auf § 140a SGB V. Die Bezeichnung des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:**

„Vertrag nach § 140a SGB V über die Durchführung einer augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung bei Kleinkindern/Kindern“

- 2. In die Präambel wird folgender Schlussabsatz neu aufgenommen:**

„Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichzeitig für alle Geschlechter.“

- 3. § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung einer für die Altersgruppe 30. Lebensmonat bis 42. Lebensmonat sowie Kinder im Alter von 6 bis 12 Monaten qualifizierten ambulanten Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung durch am Vertrag beteiligte Fachärzte für Augenheilkunde gemäß § 3.“

- 4. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„Der Versorgungsumfang umfasst die spezielle augenärztliche Anamnese, insgesamt sechs aufeinander aufbauende Untersuchungsschritte, die nachfolgend in § 4 abschließend beschrieben und ggf. auf zwei Untersuchungstermine verteilt sind sowie das abschließende Beratungsgespräch mit den Eltern / Sorgeberechtigten des Kindes und die Übergabe der Dokumentation.“

- 5. § 2 wird wie folgt neu gefasst und umbenannt:**

„§ 2

Teilnahme von Versicherten

- (1) Zu den anspruchsberechtigten Personen zählen, unabhängig vom Wohnort des Versicherten auf Wunsch der Erziehungsberechtigten alle bei der IKK BB versicherten Kinder vom 30. Lebensmonat bis zum 42. Lebensmonat sowie Kinder im Alter von 6 bis 12 Monaten, die zu einer Risikogruppe gehören. Als Risikofaktoren gelten eine bei Eltern und Geschwistern diagnostizierte Anisometropie oder deutliche Hyperopie sowie die Frühgeburt vor der 37. Schwangerschaftswoche.
- (2) Die IKK BB informiert ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise.
- (3) Die Teilnahme der Versicherten an diesem Versorgungsangebot ist freiwillig. Versicherte der IKK BB erklären gemäß Anlage 1 ihre Teilnahme schriftlich und willigen damit in die Behandlung ein. Zusätzlich erhalten die Versicherten Informationen zum Datenschutz gemäß Anlage 1 vom Arzt. Er darf für die vereinbarte Leistung nur vertraglich gebundene Leistungserbringer in Anspruch nehmen. Die Teilnahmeerklärung und die Patienteninformation zur Teilnahme und Datenschutz nach Anlage 1 wird durch die KV Berlin auf der Website den teilnehmenden Ärzten zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Teilnahme beginnt nach Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung nach Anlage 1 und Übergabe der Teilnahmeerklärung des Versicherten an den teilnehmenden Arzt. Der

Versicherte bekommt eine Kopie der unterzeichneten Teilnahmeerklärung sowie die Patienteninformation im Original ausgehändigt.

- (5) Der teilnehmende Arzt nimmt die unterzeichnete Teilnahmeerklärung im Original im Auftrag der IKK BB entgegen und verwahrt diese zur Datenverarbeitung in der Praxisdokumentation entsprechend der gesetzlichen Frist. Die Teilnahmeerklärung wird innerhalb einer Woche durch den Arzt an die IKK BB zu Prüfzwecken übermittelt. Bei Bedarf wird dem Arzt hierfür ein Freiumschlag von der IKK BB zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Versicherten können die Teilnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen nach deren Abgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der IKK BB ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung bzw. Abgabe der Widerrufserklärung an die IKK BB. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn die IKK BB dem Versicherten eine Belehrung über sein Widerrufsrecht schriftlich oder elektronisch mitgeteilt hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung nach Anlage 1, die diese Widerrufsbelehrung enthält.
- (7) Im Falle des Widerrufs bzw. einer Kündigung wird der einschreibende Vertragsarzt durch die IKK BB schriftlich informiert. Ärztliche Leistungen gemäß diesem Vertrag, die bis zum Zeitpunkt der schriftlichen Information durch die IKK BB an den Vertragsarzt durchgeführt wurden, werden von der IKK BB nach diesem Vertrag vergütet.
- (8) Die Teilnahme der Versicherten endet:
 - a) bei schriftlichem oder elektronischen Widerruf der Teilnahme eines Versicherten gegenüber der IKK BB,
 - b) bei Widerruf der Einwilligung in die Datenübermittlung für Abrechnungszwecke,
 - d) bei Kündigung der Teilnahme an dem Vertrag,
 - e) mit dem Ende der Mitgliedschaft bzw. des Versichertenverhältnisses des Versicherten bei der IKK BB und/oder
 - f) mit dem Ende dieses Vertrages,
 - g) mit Abschluss der Behandlung.

Der Widerruf nach Buchstabe b) berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bisher auf der Grundlage der Einwilligung erfolgten Datenverarbeitung. Die erhobenen und gespeicherten Daten werden bei dem Ausscheiden des Versicherten aus dem Versorgungsangebot gemäß der dann gültigen Rechtsvorschriften gelöscht.“

6. In § 3 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Zur Teilnahme an diesem Vertrag sind alle im KV-Bereich Berlin an der vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Fachärzte für Augenheilkunde und angestellte Fachärzte für Augenheilkunde bei Vertragsärzten, in Berufsausübungsgemeinschaften, in Medizinischen Versorgungszentren (§ 95 SGB V) und/oder in Einrichtungen nach § 402 Absatz 2 SGB V berechtigt, welche die Voraussetzung nach § 3 Absatz 2 erfüllen.“

7. Der § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die festgelegten Leistungen bzw. Aufgaben der Fachärzte für Augenheilkunde im Rahmen dieses Vertrages sind von diesen zu erbringen:

Anamnese	Anamnese des Kindes, ophthalmologische Familienanamnese, Sichtung evtl. Vorbefunde des Kinderarztes
Untersuchungsschritte	1. Visus: - Bestimmung der Sehfähigkeit entsprechend des Entwicklungsstandes des Kindes mit dem Leatest, Landolt-Ringen oder E-Haken monocular und binocular und - Überprüfung der direkten und indirekten Pupillenreaktion 2. Überprüfung der Augenstellung, Motilität und Konvergenz: Prüfung nach Cover auf Licht und Objekt sowie entsprechende Schielwinkelmessung, ggf. mit Prismen 3. Binokularsehen: Untersuchung des Binokularsehens mittels Bagolinitest oder /und Fusionstests, Worth-Test 4. Stereosehen: Lang-Test, Titmus-Test, und/ oder TNO-Test 5. objektive Refraktionsbestimmung: Skiaskopie in Cycloplegie 6. Vordere Augenabschnitte, Beurteilung der optischen Medien und Fundusuntersuchung: Untersuchung der Netzhaut und Beurteilung auf krankhafte Veränderung in Mydriasis
Abschlussgespräch	Befunderläuterung, Beratung zur Sehentwicklung, Übergabe des Befundbogens, Überleitung in die augenärztliche Behandlung bei Feststellung einer Erkrankung, Information und Abstimmung der interdisziplinären-fachübergreifenden Zusammenarbeit mit dem Kinderarzt.“

8. Der § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der teilnehmende Augenarzt verpflichtet sich mit Abgabe der Teilnahmeerklärung, für alle teilnehmenden Versicherten eine vollständige Dokumentation der im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Leistungen gemäß § 4 zu führen.“

9. § 7 wird wie folgt neu gefasst und umbenannt:

**„§ 7
Vergütung und Rechnungslegung**

- (1) Die Vergütungen der vertragsärztlichen Leistungen für teilnehmende Versicherte erfolgen grundsätzlich nach Maßgabe des EBM, bestehender Sonderverträge und des jeweils gültigen Honorarvertrages.
- (2) Neben den vertragsärztlichen Leistungen nach EBM vergütet die IKK BB die zur Umsetzung dieses Vertrages erbrachten und gegenüber der KV Berlin abgerechneten Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Abrechnungs- und vergütungsfähig sind die in § 4 aufgeführten ärztlichen Leistungen, wenn sie im Rahmen dieser Vereinbarung vollständig erbracht werden. Für die Durchführung der Leistung nach diesem Vertrag erhält der Augenarzt mit der Abrechnung der SNR 90130 eine Vergütung in Höhe von 100,00 EUR. Die vom teilnehmenden Augenarzt auf Grundlage dieses Vertrages erbrachte Leistung wird im

Falle eines Widerrufs oder einer Kündigung des Versicherten bis zur Kenntnisnahme des Widerrufs durch den Augenarzt von der IKK BB vergütet.

- (3) Die teilnehmenden Augenärzte rechnen gemäß der Abrechnungsordnung der KV Berlin die erbrachte Leistung mit der SNR 90130 im Rahmen der Quartalsabrechnung gegenüber der KV Berlin ab und erhalten von der KV Berlin die Vergütung nach sachlich-rechnerischer Prüfung. Die KV Berlin weist die Vergütungen quartalsweise gegenüber den teilnehmenden Augenärzten in den Honorarunterlagen deutlich und gesondert aus. Soweit die IKK BB aufgrund nicht vereinbarungsgemäß abgerechneter Leistungen eine Rückerstattung erhält, erfolgt durch die KV Berlin gegenüber den betroffenen Ärzten eine Verrechnung mit der nächstmöglichen Abrechnung bzw. eine entsprechende Rückforderung.
- (4) Der dargestellte Leistungskomplex nach § 4 dieses Vertrages schließt eine taggleiche Abrechnung der EBM-Ziffern 06210 und/oder 06320 über die KV Berlin im Behandlungsfall aus.
- (5) Eine parallele privatärztliche Abrechnung für Leistungen dieses Vertrages nach GOÄ ist ausgeschlossen.
- (6) Die KV Berlin rechnet quartalsweise die von teilnehmenden Augenärzten bei der KV Berlin abgerechneten Leistungen zusammen mit den GKV-Leistungen gegenüber der IKK BB ab und weist diese im Formblatt 3 entsprechend der aktuell gültigen Formblattrichtlinie aus. Hinsichtlich der Abrechnung sowie der Zahlungs- und Zinsregelungen gelten die gesamt- und honorarvertraglichen Bestimmungen entsprechend.
- (7) Mit der Abrechnung der SNR 90130 bestätigt der teilnehmende Augenarzt im Rahmen seiner Abrechnung die Einschreibung durch Unterschrift des Versicherten sowie Aufbewahrung der Teilnahmeerklärung im Original.
- (8) Die KV Berlin ist gegenüber teilnehmenden Augenärzten berechtigt, von der Vergütung den Verwaltungskostensatz in der jeweils gültigen Höhe in Abzug zu bringen.“

10. § 8 wird wie folgt neu gefasst:



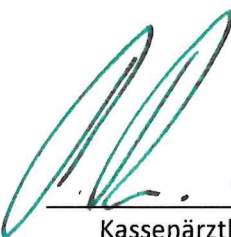
„Die Vertragspartner sind zur Einhaltung der jeweils geltenden, datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten verpflichtet.“

11. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft und wird unbefristet geschlossen. Der Modulvertrag endet, wenn auch der IKKids-Hauptvertrag endet. Hierüber ist die KV Berlin mindestens vier Monate vorher schriftlich zu informieren.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gegenüber dem Vertragspartner gekündigt werden, ohne dass IKKids-Hauptvertrag davon betroffen ist.
- (3) Die Möglichkeiten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben für beide Vertragspartner unberührt. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten insbesondere gesetzliche, gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder eine Änderung der Rechts- und/oder Gesetzeslage, die dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage entziehen.“

12. Die Anlage 1 „Leistungsbeschreibung“ wird gestrichen.
13. Die „Teilnahmeerklärung und Patienteninformation für Versicherte“ wird dem Vertrag als Anlage 1 neu hinzugefügt.
14. Die Anlage 2 „Teilnahmeerklärung des Arztes“ wird durch die angefügte Fassung ersetzt.

Berlin, Potsdam, den 20. Nov. 2024



Kassenärztliche Vereinigung Berlin



IKK Brandenburg und Berlin